



Kennen Sie schon die "Vervielfältigungsregelungen"?

Wer aus einem Unternehmen ausscheidet und sich abfinden lässt, bekommt leicht den Eindruck, dass auch das Finanzamt abgefunden sein will. Arbeitnehmer haben viel mehr von dem Geld, wenn sie einen Teil ihrer Abfindung oder auch ihrer letzten Bezüge in die Altersvorsorge umleiten lassen.

Die nächsten Seiten geben Antwort auf folgende Fragen:

- Wie funktioniert der Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 EStG?
- Wie funktioniert der Vervielfältiger nach § 40 b EStG?
- Wissenswertes zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung
- Wissenswertes zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Versorgungsleistung
- Was spricht für die zusätzliche Altersvorsorge

Wichtig: Entgeltumwandlung rechtzeitig vereinbaren

Für den Vervielfältiger kommt nicht nur eine Abfindung in Betracht. Auch das laufende Gehalt der letzten Monate vor einem regulären Ausscheiden ist umwandlungsfähig. Das kann vor allem für Gutverdiener in der letzten Phase ihres Erwerbslebens äußerst attraktiv sein. Was im Einzelnen umgewandelt wird, muss mit dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher vereinbart werden. Sind die Bezüge bereits ausgezahlt, ist es für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung leider zu spät.

Wie funktioniert die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 S. 4 EStG?

Höchstbetrag

Beiträge für eine Direktversicherung, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, können im Rahmen von § 3 Nr. 63 S. 4 EStG steuerfrei belassen werden. Dies gilt nur für Beiträge aus einem ersten Dienstverhältnis.

Die Höhe der Steuerfreiheit ist dabei begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus **1.800 EUR**

- **vervielfacht** mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat und
- **vermindert** um die nach § 3 Nr. 63 S. 1 und 3 EStG steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Jahren erbracht hat.

Zusätzlich zur Steuerfreiheit sind diese Beiträge sozialversicherungsfrei, sofern sie aus Entlassungsabfindungen stammen.

Berechnung der Dienstzeit

Das Dienst Eintritts- und das Ausscheidejahr gelten dabei jeweils als volle Kalenderjahre.

Kalenderjahre vor 2005 werden – sowohl bei der Anzahl der Kalenderjahre als auch bei der Berücksichtigung des Abzugs – nicht berücksichtigt.

Voraussetzungen

Die Vervielfältigung kann angewendet werden, wenn die Beitragszahlung im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses steht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann der notwendige sachliche Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses z. B. durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber oder durch entsprechende Regelungen im Aufhebungsvertrag dokumentiert werden.

Die Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 S. 4 EStG kann nicht angewendet werden, wenn aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gleichzeitig eine Vervielfältigung nach § 40b EStG erfolgt.

Vertragsabschluss und Versicherungsbeginn

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird vereinbart, dass statt einer normalen Barauszahlung Teile des Gehalts, eine Abfindung oder sonstige Zahlungen in einem Einmalbeitrag zugunsten einer Direktversicherung verwendet werden. Für diesen Einmalbeitrag wird ein separater Versicherungsvertrag mit aktuellem Vertragsbeginn abgeschlossen. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollte bei Versicherungsbeginn und Ausscheidetermin folgendes beachtet werden: Endet das Arbeitsverhältnis – wie arbeitsvertraglich vorgesehen – bspw. mit dem 65. Lebensjahr, sollten zwischen Versicherungsbeginn und dem Ausscheidetermin nicht mehr als 12 Monate liegen. In anderen (außergewöhnlichen) Fällen, bspw. bei absehbarer, bevorstehender Betriebsschließung oder Veräußerung, sollte ein Zeitraum von längstens 5 Jahren vor dem (voraussichtlichen) Ausscheidetermin nicht überschritten werden. Dies gilt auch im Falle der Vereinbarung einer Altersteilzeitregelung.

Entgeltumwandlung

Für die Vervielfältigung können auch **laufende Bezüge** vor Beendigung des Dienstverhältnisses verwendet werden. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass anlässlich des bevorstehenden Endes des Dienstverhältnisses z. B. eine Direktversicherung abgeschlossen werden soll, kann **noch nicht zugeflossener Arbeitslohn** vor dem Ausscheidetermin umgewandelt werden. Sofern Beiträge durch Gehaltsumwandlung nach dem Ausscheiden gezahlt werden sollen (z. B. Abfindungen, „Nachzahlungen“) muss die Gehaltsumwandlungsvereinbarung spätestens bis zum tatsächlichen Ausscheidetermin getroffen worden sein.

Beispiel:

Der Mitarbeiter Erik Müller (Steuerklasse 1, ledig) scheidet vorzeitig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus. Er ist seit 10 Jahren im Unternehmen; sein jährliches Bruttoeinkommen beträgt 40.000 Euro. Seit 2010 besteht für ihn eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG über einen jährlichen Beitrag in Höhe von 613,55 Euro.

Er möchte von der Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 EStG Gebrauch machen.

Für jedes Kalenderjahr im Betrieb, beginnend allerdings erst mit dem Jahr 2005, können hier 1.800 Euro aus der Bruttoabfindung steuerfrei in eine Direktversicherung eingezahlt werden.

Die Höchstgrenze liegt im Jahr 2013 bei $9 \times 1.800 \text{ Euro} = 16.200 \text{ Euro}$. Davon sind die Beiträge zu kürzen, die seit 2005 (in diesem Fall die Beiträge der Direktversicherung seit 2010) steuerfrei in die Betriebsrente geflossen sind d.h. $4 \times 613,55 \text{ Euro} = 1.840,65 \text{ Euro}$.

Die tatsächlich gezahlten Beiträge in Höhe von 2.454,20 Euro werden von der errechneten Höchstgrenze von 16.200 Euro abgezogen.

Der max. Einzahlungsbetrag für die steuerfreie Behandlung der Beiträge nach der Vervielfältigerregelung des § 3. Nr. 63 EStG **beträgt** in unserem Beispiel = **13.745,80 Euro**.

Der max. Einzahlungsbetrag verringert in unserem Beispiel das lohnsteuerpflichtige Bruttogehalt des Herrn Müller im Jahr des Ausscheidens; es ergibt sich somit eine **Steuerersparnis in Höhe von ca. 5.649 Euro**.

(Zusätzlich zur Steuerfreiheit können die Beiträge sozialversicherungsfrei gezahlt werden, sofern es sich um Entlassungsabfindungen handelt; bitte beachten Sie auch die Hinweise zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung.)

Wie funktioniert die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG?

Der Vervielfältiger nach § 40b EStG ist generell nur noch dann weiter anwendbar, wenn die entsprechenden Beiträge aufgrund einer vor dem 01.01.2005 (Altzusage) erteilten Versorgungszusage geleistet werden und die Direktversicherung nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt. Es muss also zum 31.12.2004 die für diese Versorgungszusage maßgebende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung (z. B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung) des Arbeitgebers vorgelegen haben und sie darf zwischenzeitlich nicht ganz oder teilweise zu einer Neuzusage noviert sein (z. B. eine Erweiterung des Leistungspaketes um ein zusätzliches biometrisches Risiko).

Grundsätzlich gelten beim Abschluss des Versicherungsvertrages die üblichen Bestimmungen für Direktversicherungen nach § 40 b EStG. Bei Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht muss die Versicherungsdauer bzw. Aufschubdauer mindestens 5 Jahre betragen, es sei denn, es handelt sich um eine sofort beginnende Rente oder auf das Kapitalwahlrecht wird verzichtet (R 40b.1 Abs. 1 LStR). Werden die Versicherungen vor Ablauf der fünfjährigen Mindestvertragsdauer aufgelöst, kann dies die individuelle Nachversteuerung des Versicherungsvertrages zur Folge haben.

Der **Einmalbeitrag** für die Direktversicherung ist vom Versorgungsberechtigten als zugeflossener Arbeitslohn zu versteuern.

Bei der Vervielfältigungsmöglichkeit nach § 40b EStG multipliziert sich der pauschalierungsfähige Höchstbetrag von 1.752 EUR mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis zu dem Arbeitgeber bestanden hat.

Der vervielfältigte Betrag ist allerdings um die Beträge zu vermindern, die bereits im laufenden Jahr und in den 6 vorausgegangenen Jahren pauschal versteuert wurden (§ 40b Abs. 2 Sätze 3 und 4 EStG).

Das Jahr des Dienst Eintritts und das Jahr des Ausscheidens gelten dabei jeweils als ein volles Kalenderjahr. Dieser Beitrag ist sozialversicherungsfrei, sofern dieser aus einer Entlassungsabfindung oder einer Sonderzahlung vom Arbeitgeber stammt. Eine Entgeltumwandlung aus laufendem Arbeitsentgelt führt nicht zur Sozialversicherungsfreiheit.

Wissenswertes zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

Allgemeines

Die Leistungen aus einer Versorgungszusage des Arbeitgebers im Rahmen einer Direktversicherung werden als sonstige Einkünfte erfasst. Der Umfang der Besteuerung hängt davon ab, auf welcher Grundlage die Beiträge in der Ansparphase basieren.

Soweit die Leistungen auf steuerfreien Beiträgen **nach § 3 Nr. 63 EStG** beruhen, sind diese nach § 22 Nr.5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu erfassen. Dies gilt für Rentenleistungen als auch für (Teil)-Kapitalzahlungen.

Wurden die Beiträge pauschal **nach § 40 b EStG** besteuert, werden **Rentenleistungen** mit dem Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 2 a i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG).

Wird ein aus diesen Beiträgen beruhendes **Kapital** ausbezahlt, ist nach § 22 Nr. 5 Satz 2 b EStG die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der für den zugrunde liegenden Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. (Beispiel: Bei einem nach dem 01.01.2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfüllt, unterliegt bei Kapitalauszahlungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versorgungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung.). Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres+ des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Wissenswertes zur sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Versorgungsleistung

Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen ebenso. Besonderheiten sind insoweit nicht zu berücksichtigen. Privat Krankenversicherte sind davon nicht betroffen.

Was spricht für diese zusätzliche Altersvorsorge

Die Gründe für eine Einmalzahlung in eine zusätzliche Altersvorsorge sind vielfältig und vom Gesetzgeber nicht eingeschränkt. In der Praxis sind insbesondere folgende Gründe von Bedeutung:

- Steuerliche Vorteile durch Umwandlung von Abfindungen oder sonstigen Zahlungen des Arbeitgebers anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses in Versorgungslohn
- Ablösung von Ansprüchen und unverfallbaren Anwartschaften aus einer Pensionszusage
- nachträgliche Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung
- Aufstockung der Versorgung

+) Als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen gilt aus steuerlicher Sicht für Versorgungszusagen bis zum 31.12.2011 das 60. Lebensjahr. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr (siehe auch BT-Drucksache 16/3794 vom 12. Dezember 2006, S. 31 unter „IV. Zusätzliche Altersvorsorge“ zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007, BGBl. I 2007 S. 554)

Beispiel

Die angestellte Bürokauffrau Maika Müller (60, ledig) plant Ihren vorzeitigen Ruhestand. Im Jahr des Ausscheidens bietet der Arbeitgeber einen Abfindungsbetrag in Höhe von 30.000 Euro an. Frau Müller kann sich diesen Betrag in voller Höhe bar auszahlen lassen oder die Vervielfältigungsregelung nutzen, d.h. die gesamte Abfindung in ihre Altersvorsorge investieren.

Da Frau Müller bereits seit vielen Jahren eine Direktversicherung abgeschlossen hat, kann sie auch für den Vervielfältiger die besonders günstige Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG nutzen.

Der Maximalbetrag für den Vervielfältiger errechnet sich für diesen Fall wie folgt:

Pauschalversteuerte Direktversicherung (seit 1983), Jahresbeitrag 613,55 Euro, Einzahlung in eine ergänzende Direktversicherung (Vervielfältigerregel nach § 40 b EStG):

30 Jahre Betriebszugehörigkeit x
jährlicher Höchstbetrag von 1.752 Euro = 52.560,00 Euro

abzüglich jährlicher Direktversicherungsbeitrag
(613,55 Euro) der letzten 7 Jahre = 4.294,85 Euro

max. möglicher Einzahlungsbetrag = 48.265,15 Euro

Die angestellte Bürokauffrau Maika Müller kann somit die 30.000 Euro komplett in ihre Altersvorsorge zahlen.

Daraus ergibt sich folgende Steuerermäßigung auf Lohnsteuerbasis:

	mit Vervielfältigung	ohne
Bruttojahreseinkommen	54.000	54.000
+ Abfindung	30.000	30.000
- Vervielfältiger	24.773	
= lohnsteuerpflichtiges Brutto	59.227	84.000
Lohnsteuer	14.078	25.048
+ 20% Pauschalsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für Direktversicherung	5.227	-
Steuerbelastung insgesamt	19.305	25.048
Steuerersparnis	5.743	

Nach Abzug der Pauschalsteuer und des Solidaritätszuschlages bleiben vom Abfindungsbetrag ca. 24.773 Euro, diese fließen als Einmalbeitrag in die Altersvorsorge.

Der Einmalbeitrag von 24.773 Euro wird in den Chemie-Verbandsrahmenvertrag eingezahlt, daraus ergibt sich folgende Leistungen:

Persönliche Daten

versicherte Person Frau Maika Mueller
 Geburtsdatum 01.01.1953

Technische Daten der Versorgung

Versicherungsbeginn 01.05.2013
 Antragsdatum 04.03.2013
 Aufschubdauer 5 Jahre
 Beginn der Rentenzahlung (nachträgliche Zahlung) 01.05.2018
 Auszahlungsoption Rente oder Kapital

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2015 vorziehen und längstens bis zum 01.05.2028 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Die zugrunde gelegte Zusageart ist die **Beitragsorientierte Leistungszusage**.

Leistungen zur Altersvorsorge

- **Zukunftsrente Klassik mit Auszahlungsoption Kapital (Chemie-Tarif I) bei Erleben des 01.05.2018**

	Leistungen (nach Berücksichtigung der Kosten) oder	
	lebenslange monatliche Rente	Kapitalabfindung
garantierte Leistung, ohne Überschussbeteiligung	Garantierente 101,38 EUR	Garantiekapital 26.771,00 EUR
gesamte Leistung, inkl. Überschussbeteiligung	Gesamtrente 112,18 EUR *) (im 1. Jahr des Rentenbezugs)	Gesamtkapital 29.624,24 EUR *)

In der ausgewiesenen gesamten Kapitalabfindung sind ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 776,23 EUR *) sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der federführenden Gesellschaft in Höhe von 249,01 EUR *) enthalten. Der Schlussüberschuss und die Bewertungsreserve sind bei der Berechnung der Gesamtrente ebenfalls berücksichtigt. Die einem Vertrag gutgeschriebenen konsortialen Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven können hiervon abweichen.

Stand 05/2013
Herausgegeben von

